

Geschäftszeichen I/Be	Datum 27.12.2022	Vorlage-Nr. XIX-0253/2022
---------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreisausschuss	nicht öffentlich	16.01.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	23.01.2023	Entscheidung

Betreff

Beteiligung der kreisangehörigen Samtgemeinden und Gemeinden an den im Rahmen des Nachtragshaushaltes des Landes Niedersachsen gem. § 14i Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) zur Verfügung gestellten Mitteln

Beschlussvorschlag:

Die kreisangehörigen Samtgemeinden und Gemeinden werden an den seitens des Landes Niedersachsen im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2022/2023 durch die Regelungen des § 14i Abs. 3 Satz 2 NFAG zur Verfügung gestellten Mittel beteiligt. Die Höhe der jeweiligen Beteiligung ergibt sich aus der Anlage 1 zur Vorlage XIX-0253/2022.

Aufwand/Auszahlung i. € 364.122,67	Produktkonto 6120000000.4352000	☒ Ergebnishaushalt ☒ Finanzaushalt	Haushaltsjahr/e 2022
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☒ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☒ Mehrerträge/-einzahlungen bei 6110000000.3111000	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☒ unterstützt ☐ behindert ☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☒ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt ☐ behindert

Begründung:

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt 2022/2023 hat das Land Niedersachsen durch die Regelungen des § 14i Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) die Kreisschlüsselzuweisungen um 75 Mio. Euro erhöht. Nach dem Gesetz beteiligen die Landkreise ihre kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden entsprechend der zwischen dem jeweiligen Landkreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden vereinbarten oder der tatsächlichen Aufteilung der Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten und Vertriebenen.

Die Unterbringung von geflüchteten Menschen ist im Landkreis Wolfenbüttel durch den „Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Wolfenbüttel“ geregelt. Die aktuelle Fassung des Vertrages ist aus dem Jahr 2021. Mit dem Vertrag wurde die Unterbringung und soziale Betreuung von geflüchteten Menschen im Landkreis Wolfenbüttel einvernehmlich geregelt. Alle Beteiligten haben mit dem Vertrag den Rahmen für eine gemeinsame Erledigung der Aufgabe unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und der Kostenverteilung getroffen.

Die Unterbringung von Menschen, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine auf der Flucht sind sowie die wachsende Zahl von asylsuchenden Menschen haben die Verwaltungen des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden vor besondere Herausforderungen gestellt. Nur durch die gute Zusammenarbeit konnte die Unterbringung von geflüchteten Menschen bisher sichergestellt werden. Dabei ist bei allen Beteiligten ein höherer Aufwand zu verzeichnen und damit sind auch höhere Kosten entstanden. Die kreisangehörigen Gemeinden waren im Besonderen durch die Organisation und Einrichtung von Wohnraum sowie die soziale Betreuung vor Ort belastet. Für den Landkreis stellen - neben dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand - vor allem die Kosten für die Einrichtung und Betreuung von Sammelunterkünften eine hohe finanzielle Belastung dar.

Unter Berücksichtigung dieser besonderen Situation und der o.a. Regelung des § 14 i NFAG wird eine Verteilung der über den Nachtrag des Landes Niedersachsen vorgenommenen Erhöhung der Kreisschlüsselzuweisungen in Höhe von 75 Mio. Euro zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden vorgeschlagen. Der sich aus der Erhöhung ergebende Anteil des Landkreises Wolfenbüttel in Höhe von 1.092.368 Euro wird zu einem Drittel auf die kreisangehörigen Gemeinden und zu zwei Drittel auf den Landkreis verteilt. Als Schlüssel für die Verteilung der Mittel von 364.122,67 Euro wird die Anzahl der seit August 2021 aufgenommenen geflüchteten Menschen je Samtgemeinde und Gemeinde berücksichtigt. Somit erfolgt eine Verteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Situation. Die auf die jeweiligen Samtgemeinden und Gemeinden entfallenen Beträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

Christiana Steinbrügge

Anlage

- Anlage 1 - Verteilung der Mittel auf die kreisangehörigen Samtgemeinden und Gemeinden